



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
Herbert König
Neubau 2a
95683 Ebnath

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Hiestand
REFERAT IV A 7
TEL (030) 18 580 - 9417
FAX (030) 18 580 - 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN IV A 7 – AR-RB 571/2010
DATUM Berlin, 26. Januar 2011

Betreff: Aufhebung der SHAEF-Gesetze

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Januar 2011

Sehr geehrter Herr König,

Sie hatten in Ihrem Schreiben gefragt, wann die SHAEF-Gesetze aufgehoben worden seien. Die vom Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte (SHAEF) zwischen 1945 und 1949 erlassenen Gesetze sind Bestandteil des sog. Besatzungsrechts. Heute gibt es – bis auf eine Ausnahme – kein geltendes Besatzungsrecht mehr. Mit Artikel 4 des „Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) ist das restliche möglicherweise noch bestehende Besatzungsrecht bis auf eine Ausnahme pauschal aufgehoben worden. Von der Aufhebung ausgenommen ist lediglich das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten hohen Kommission für Deutschland, S. 103).

Zu Entstehung und Aufhebung des Besatzungsrechts ist ergänzend Folgendes anzumerken: Die deutsche Rechtswirklichkeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war maßgeblich geprägt durch Besatzungsrecht. In dieser Zeit haben die Besatzungsmächte „Herrschaftsgewalt in Deutschland“ ausgeübt (vgl. BVerfGE 1, 351 [367]), und erst durch ein allmähliches

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin.
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogtelplatz (U2)

SEITE 2 VON 2

„Zurücktreten der Okkupationsgewalt“ ist die deutsche Staatsgewalt wieder zunehmend freier geworden (vgl. BVerfGE 2, 1 [56]). Besatzungsrecht hat zumeist – entsprechend der jeweiligen Besatzungszone – länderübergreifend und oft einheitlich für das verbliebene und später zur alten Bundesrepublik gewordene Deutschland gegolten.

Schon nach Artikel 1 Absatz 1 des Ersten Teils des sog. Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 301, 405) waren die Organe der Bundesrepublik und der Länder (gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit) befugt, von Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber in vier Gesetzen zur Aufhebung von Besatzungsrecht (Gesetze vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 437, vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 446, vom 23. Juli 1958, BGBl. I S. 540 und vom 19. Dezember 1960, BGBl. I S. 1015) Gebrauch gemacht.

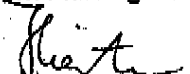
Eine Ausnahme galt für die vom Kontrollrat erlassenen Rechtsvorschriften, die hiernach weder aufgehoben noch geändert werden durften. Sie konnten jedoch gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages nach jeweiliger Konsultation mit den drei Mächten innerhalb des Bundesgebietes außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands sind diese völkerrechtlichen Ermächtigungen dadurch erweitert worden, dass der Kontrollratsvorbehalt entfallen ist und sämtliche in Artikel 1 Abs. 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages enthaltenen Vorbehalte gestrichen worden sind (Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 8. Oktober 1990, BGBl. 1990 II S. 1386).

Mit dem „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 („Zwei-Plus-Vier-Vertrag“ – BGBl. 1990 II Seite 1317) ist die volle Souveränität der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt worden. Nach Artikel 7 Absatz 1 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages beenden die früheren Besatzungsmächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Nach Artikel 7 Absatz 2 des Zwei-Plus-Vier-Vertrages hat das vereinte Deutschland demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Hiestand)